

als ein besonderes Grubenfeld zu verleihen (vergl. jedoch § 60 unter b) und zu besteuern.

Das Recht, Halden und Wäschröhlungen zu benutzen, kann, wenn diese sich nicht bereits in verliehenem Grubenfelde befinden, auf vorgängige Muthung besonders verliehen werden und zwar nach Maßeinheiten von 100,000 □Fächtern, in der Tiefe begrenzt durch das feste Gestein.

§ 42.

Bezeichnung der Grenzen der Grubenfelder.

Vor der Verleihung sind die Grenzen des Grubenfeldes mit Beziehung auf benachbarte, ihrer Lage nach unverrückbare Punkte dergestalt zu bezeichnen, daß dieselben nach dieser Angabe in der Natur mit Sicherheit aufgefunden werden können und sowohl dem Muther, als auch den Besitzern der benachbarten Grubenfelder zur Anerkennung vorzulegen. Beide Theile sind dieserhalb zu einem Termine unter dem Präjudiz vorzuladen, daß im Falle ihres Außenbleibens die Begrenzungsangaben für von ihnen anerkannt werden erachtet werden.

Entstehen hinsichtlich dieser Anerkennung Differenzen, so kann die Berghauptmannschaft eine amtliche Vermessung und Versteinung der Grenzen vornehmen lassen. Die dadurch erwachsenden Kosten hat der Muther zu tragen.

§ 43.

Termin zur Verleihung.

Die Verleihung ist, wenn nicht die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen durch natürliche Hindernisse verzögert worden ist, längstens binnen zwei Monaten von Einlegung der Muthung, beziehentlich von Einreichung der in § 35 erwähnten Karte an gerechnet, unter Zuziehung des Muthers vorzunehmen.

Wenn der Muther in dem Verleihungstermine nicht erscheint, so ist er anderweit mit Einräumung einer vierzehntägigen Frist und unter Androhung des nachstehenden Rechtsnachtheils vorzuladen.

Erscheint er auch in diesem Termine nicht, so ist sein, durch die Muthung erlangtes Recht für erloschen zu achten und er darf innerhalb eines Jahres auf dasselbe Grubenfeld eine neue Muthung nicht wieder anbringen.

§ 44.

Verleihungsurkunde.

Nach erfolgter Verleihung ist dem Belieben eine Verleihungsurkunde von der Berghauptmannschaft auszustellen, in welcher